

V c
3680





Kurze/

Doch Eigentlich vnd

Warhafftige RELATION,

Von dem Newlich in Böhem erregten Auffstandt/ vnd
dessen Ursprung.

Samt beygefügeten Kayserlichen Erklärung
vnd Mandaten/ &c.



Gedruckt zu Cölln/

By Peter von Brachel/ vnder gülden Wagen/

ANNO M. DC. XVIII.

der vn-
statt als
ens. M.
so bösen
ebvori-
beschluss
derthä-
stlicher
emande

n dieses
werden
en Pra-
darvon
nen an-
wolten/
Allmäch-
/vnd für
/sondern
ührt vnd
Allmäch-
vñ noch
n solchen
s Kriegs-

wir seind
sicht/ das
ls/ so dar-
hes dahin
r höchsten
unij/ 1618.
en.
e von al-
o utraq

Kurze doch Eigentliche vnd warhafftige Relation,
Von dem jüngsten Böhemischen Auffstand/ vnd
desselben Ursprung.



Nachdem die Römische Kayserliche Mayst. Anno 1611. die Königliche Regierung in Böhem wol vnd glücklich angetreten: hat sich bey Derselben der Abt zu Braunaw über seine Vnterthanen höchlich beklagt/ vnd vnterthenigst zu erkennen geben/ was massen dieselbe wider seinen willen ein neue Kirch/auff seinem/des Herrn Abts Eigenthumblichen Grunde vnd Bodem/vñ in seiner eignen Statt/auffzubawen sich vnterstütunden/vñ ob sie wol von ihrem vnbefügten Fürhaben rechtlich abgemahnet worden/wolte doch selbigz bey Ihnen nichts verfangen/ sondern fuhren ein weg als den andern fort/ das Gebäw ihme gleichsamb vnter den Augen auffzuführen. Derowegen wolgedachter Herz Abt bey höchstgemelter Kayf. Mayst. vnterthenigst omb Hülff angelangt/damit vermittelst deroselben Königlichen hierin interponirenden Auctoritet/Sie die Vnterthanen/als welche zu anstellung solches Gebewes gar nit befügt/zu schuldiger Pflicht vnd Gehorsam gegen Ihm ihrem Herrn/ als dem Abten von Braunaw angewiesen vnd gehalten würden. Haben demnach Ihr Kayf. Mayst. für recht vñ billich erachtet/das wie Sie des Herrn Abts Klag gnedigst angehört/also auch die von Braunaw zur Verantwortung kommen ließen/vnd also allergnedigst befohlen/solten mit ehisten die Befügus dieses ihres beginnens vñ fatten Bericht bey Ihrer Maiestet einbringen/immittelst aber nit bawen inhalten vñ nit ferner verfahren. Es haben aber die Braunawer sich nicht daran gefehrt/ia Ihre Maiestet so gar nicht einer einigen Antwort gewürdigt/sondern wider Kayser: vnd Königliche Maiestet bey den Defensoren des Consistorij vnd Pragerischen Vniuersitet, Zuflucht/Schutz vnd Schirm gesucht/ vnd weil sie vermerckt das dieselbe ihnen geneigt/seind sie desto Vermes-

seiner vnd Hartneckiger worden/als welche von gemelten Defensoren Schriftlich ermahnet worden / solten von Ihrem Fürhaben gar nicht ablassen / sondern dasselb/ vntgeachtet des Königlichen Verbotts/waidlich vnd dapffer außführen. Wies wol nun der Herz Abt diese Halbstarrigkeit vnd Vngehorsamb seiner Vnterthanen hochschmerzlich/wie billich empfinden/ jedoch weiln Ihr Maiestet auß dem Königreich dazumal verzauset / vnd anderstwo mit andern hochwichtigen Geschäften beladen waren/musste er sich ein zeitlang gedulden / vnd dem Handel zusehen. Nachdem aber mehrhöchstgedachte Kayserl. Mayst. Anno 1616. mit Ihrem Hofflager wider ins Böhemische Königreich kommen/vnd gnugsambe Ursachen gehabt solchen muthwilligen Vngehorsamb mit Ernst abzustraffen: haben Sie doch zu Hinleg vñ erörterung obgedachten Spans vnd Streits/den Maiestet Brieff/wie man ihn nennet/desgleichen den zwischen beyder Religionsverwandten Ständt außgerichteten Vertrag auffsuchen vnd fleissig besichtigen lassen/da sich dann befunden/das der Maiestet Brieff nur den Ständen des Königreichs Kirchen zu erbawen zulasse / der Vnterthanen aber / insonderheit deren / so Geistlicher Obrigkeit vnterworffen/im wenigsten kein meldung geschehe: vermög aber obgedachten Vertrags solche Erlaubnuß vnd Freyheit allein auff die Vnterthanen der Kayserlichen Herrschafften limitatiue vnd in seinen Schrancken erstreckt/vñ also von einẽ drittẽ vnd gleichsamb der Zuhörenden Herrschafften Höhen Obrigkeit dardurch disponirt vnd erweitert wordẽ ist. Haben derowegẽ J. Maiest. den Graffen vñ Thurn vnd zween andere der obgedachter Defensoren zu sich erfordern/vnd denselben allergnädigst anzeigen lassen / Ihrer Maiestet Maynung vnd Schluß were/den Vnterthanen were gar nit erlaubt auff der Geistlichen Grund vnd Boden Kirchen zu erbawen / könne auch solches nicht weder auß dem Maiestetsbriff/ noch auß dem darauff erfolgten Vertrag genommen oder erzwungen werden/ vnd hetzen die sehnige so den Vnterthanen zu widerwertigem Fürnehmen

men

men nicht allein Anlaß geben / sondern auch Beystandt vnd
Hülff ertheilten/kein erheblichen Grund oder schein in wenig-
sten nicht einzuwenden. Ob nun wol dieser Schluß allem Recht
vnd Billigkeit gemess / wolten doch mehrgedachte Herrn De-
fensores darmit nicht zu frieden sein / sondern sahen ein Tag
vnd Zusammenkunft an/in welcher sie selbst eigenes gefallenis
neue Privilegien vnd Indulten / wie auch neue Auslegungen
vber den Maiestets Brieff vnd Vertrag geschmiedet / vnd das
sehnig was allein der Kayserlichen Herrschafft vnd Kammer
Gütern Vnterthanen/wie oben angedeutet / nicht zwar von
Kayf. Mayst. selbst (so zwar Ihr meistes interesse dabey hatte/
das r emblich Ihre eigne Vnterthanen es nicht erger dann die
Landtstand hetten) sondern von den dritten/ welche solches für
ein Beschweruß solten gehalten haben / vergünstiget worden/
auff all vnd jede/auch der Geistlichen Vnterthanen Grund vñ
Bodem ziehen wollen/ vñ zwar fürnemlich auß dieser vermein-
ten Vrsach/weiln allsolche Stiftungen vnd Geistliche Güter
meistentheil von den Königen herrühre/vñ deswegen auch (wie
wol in einē ganz frembd vnd vngereimten Sin vnd Verstand)
die Kammer Güter genennt werden. Dife Erklärung nu/ so der
Keyser: vnd Königlichen schnurrechts zuwider/ haben mehrges-
dachte Herrn Defensores denen zu Braunaw/auß höchster v-
surpirter Authoritet zukommen vnd insinuiren lassen / als die
einige Nichtschur vnd Regul/nach welcher sie ihr thun vnd las-
sen zu richten hetten/dieses musste der rechte wahre Verstand vñ
Kern seyn/des zu beyden seitten gemachten Vertrags. Dahero
erfolgt das die Bürger zu Braunaw in ihrem vnzimlichen Für-
haben desto mehr gesterckt worden/auff die widererholte König-
liche Befelch nichts geben / von ihrem Fürnemen nit abstehen/
viel weniger die Kirchen Schlüssel/wie ihnen zum offtermahl
befohlen/in die Canzley einliefern wollen / biß endlich die für-
nehmste Anst fter dieser Widersprechligkeit vnd Rädelfuhrer
auß Kayserl. Mayst. Befelch/in Verhaffung genossen wor-
den. Eben dergleichen Span vnd Streit hat sich in dem Dorff
A. 3. Kloster

Klostergrab erhebt / welcher durch eben vnd ganz billigmessige
Resolution vnd Sentenz von Ihrer Mayestet entschieden vnd
hingelegt worden. Als nun derselben zu folg gemelten Orths
Herz/der Erzbischoff zu Prag/die an vorgemeltem Orth eige-
ner Auctoritet vnd gefallen newlich erbawte Kirch ein vnd nis-
derreissen lassen / hat es wider ein neuen Lerten abgeben / vnd
haben mehr gedachte Defensores solche Gelegenheit nicht ver-
säumen wollen/sondern alsbald wider ein Zusammenkunft auß-
geschrieben/da dann ihrer Confession Verwandten (welche sie
von den Catholischen zu vnterscheiden/ sub vtraque, oder vns-
ter beyderley gestalt/nennen) in grosser Anzahl sich versamlet/
vnd an hefftigem Anbringen nit gefählet/das es nemlich vmb
Leib vnd Gut zuthun were/man griffe ihnen nach den Priuile-
gien/man wolte den Maiestets Brieff gern vernichtigen / vnd
Kriegsvolck zu vntertruckung des Vaterlandes vnd desselben
Gesetz vnd Recht/hette man schon auff den Beinen/ja wann man
nit fleissig zusehe/würde die höchste Gefahr für der Handt sein.
Ab diesen vnd dergleichen falscher dichten Außgeben/ist sonder-
lich der gemeine Mann/der ohne das ihm leichtlich widerwertig-
ge Gedancken macht vnd einbildet/dermassen erschreckt vnd bes-
türzt worden/das es bald zu einem Auffstand solte außgebros-
chen seyn: Derowegen Keyf. Mayst. auß Väterlicher Fürsorg
des Königreichs Statthältern vnd Officianten durch Schreis-
ben allergnedigst zuverstehen geben / zu was hohem Mißfallen
dieser vngleich gefaster Argwohn Ihr gerichte/da doch billich
alle des Königreichs gehorsame Vnterthanen sich zu J. Ma-
iest. nichts anders dan alles guts/vñ zu dero Schus vñ Schirm
gewisse Zuflucht zuverstehen hetten. Solten derowegen forthin
solche Zusammenkünften oder Conuenticula abgeschafft/vnd
da etwan ein Mißuerstand vñ Streit zwischen beyder Reli-
gionsverwandten vnd Ständen sich eräugte/bis auff J. Ma-
jest. Ankunft / die sich dann nit lang verweilen würde/vorbe-
halten vnd verschoben / inmittelst aller Zanck vnd Hader vers-
mitten vnd eingestelt / aller Argwohn abgelegt / vnd ein jeder
bey

bey seinem Rechte vnd Priuilegien gelassen werden. Dieses alles
vnansehen/haben die Herrn Defensores den 21. Tag May
ein viel grösserer Anzahl/dann jehmals zuuor sich versamblet/
vnd nachdem sie vorigen Tags in allen Kirchen durch die Pres-
dicanten von der Cankel ein Schrifft ablesen/vnd den gemei-
nen Pöbel gleichsam mit einer Sturmiglocken zum Auffstandt
ermahnen vñ verhezen lassen/seind sie des Mittwochs mit Ge-
wehrter Handt vnd allerley Gesindlein in das Kayser: vñ Kö-
nigliche Schloß zu Prag hinauff gerückt/haben daselbst/auch
in der Cankelen selbst/ so doch jederzeit für das allersicherste
Orth oder Asylum gehalten worden/vnd billich gehalten wer-
den soll: Ihrer Kayser: vnd Königlicher Mayestet/aus hohem
trefflichem Stamm erborne Statthalter/Käht vnd Offi-
cirer des Reichs/welchen doch / wie sie selbst kaum vor 7.
Wochen dabevorn mit eignem Schreiben bekant / diesesfalls
kein Schuld künfte zugemessen werde/wider Gott vñ Mensch-
liche Rechten/wider die heilige Sakungen des Reichs / wider
aller Völcker Sitten vnd gewohnheit / Thätlicher weis vber-
fallen/dieselbe ohn einigen Proceß also vngehöret vnd vnober-
zeugt/ohn einige vorgehende Beicht vnd Communion (welche
doch niemaln einigem/ ja auch dem grösten vnd ergsten Mörder
vñ Vbelthäter an einigem Ort gewaigert worden) zum Fenster
hinauff gestürzt/darauff viel anders mehr zu höchster Verklei-
nerung Ih. Kayf. Mayst. höchster Authoritet vnd eussersten
Nachtheil Thätlich sich zu vnterfangen gelüsten lassen/ in dem
Sie den Schloß Hauptman samt seinen vnterhabenden
Soldaten/der Prager/wie auch anderer Stätten Bürger von
Kayf. Mayst. Gehorsamb abgewendet/dieselbe Ihnen schwe-
ren lassen/die Kercker auß eigener Gewalt auffgebrochen/vñ die
auß rechtmessig Ursachen/darin gefangene Personen erledigt/
etliche Ihrer Maiestet Diener mit hefftigen Betrüchungen in
Hafft genommen/andere Ihrer Haab vnd Güter vuerhorter
Sachen beraubt / vnd mit grossen Geldstraffen belegt / das
Schloß vnd Bestung Carlstein / da die Königliche Kron/
Schatz vnd Priuilegien des Reichs in veruahrung ligen/durch
absetzung

absetzung des Burggraffen vnd anderer von Königlicher Ma-
iestet vnd dem ganzen Königreich angeordneter vñ geschwornet
Beaupten/sich bemächtiget / an die so wol zur Nothdurfft der
Vorbürgisch Hungerischer Grenzen Deputierte/wie auch an-
dere Königliche Rentten die Handt geschlagen / die durch Kö-
nigl. Maiestet vnd des Königreichs Ständt einhellige Wahl
verordnete Einnemer der Schakung abgesetzt/die Stewr vnd
Contributionen (welches doch dem König nicht gezimpt) wis-
der den außtrucklichen Landtagschluß / zu andern gebrauch
verwendet/Kriegsvolck zu Ross vnd zu Fuß angenommen/ Kö-
niglicher Mayest. getrewe Unterthanen mit betröhungen zu
verführen/vnd auff ihre seyten zu bringen vnterstanden/ ander
Rebellische vnd Widersprechliche Unterthanen gesteißt / die
vor so viel Jahren von den Behemischen Königen/ mit Zuthun
der sämptlichen Ständ des ganzen Königreichs / auffgerichtet
hochberühmbte Schul vnd Vniuersitet / so bishero ein rechte
Mutter vnd Säugam der Behemischen Jugend gewesen/zer-
rüttet vnd zernichtiget/in dem sie die Professores vnd Geistliche
aus dem ganzen Landt hinweg gejagt/ vñ deroselben Collegia,
Häusser vnd Gütter an sich gezogen. Was het nu grobers vnd
Feindsechigers von ihnen können fürgenommen werden? Wiewol
es dabey nit geblieben/sondern sie haben den Königlichen Statz-
haltern ganz betröhlich verbotten / ihres tragenden Ampts im
wenigsten sich nit zu gebrauchen/auch nit von danen zu weichen/
bis dieses Vnwesen ganz vnd gar gestillet sein würde: Wie sie
dann den Herrn Burggraffen/der nach dem König dz fürnem-
ste Ansehen vnd Macht im ganzen Königreich hat / außzumus-
tern/vñ in seinem eignen Haus mit Soldaten zubewahren Feis-
nen schew tragen. Diese nu vñ dergleichen mehr ganz vnuerant-
wortliche Attentaten vñ Strücken wollen sie damit beschonen/
das sie zu erhaltung des Maiestetsbrieff/vñ ihrer Priuilegien/
auch der daran hangender Religion sub vtraq;/wie des ganzen
Reichs vñ Jh. Mayst. selbstn/ (die gleichwol deswegen nie er-
sucht noch verständig worden) Heil vñ Wolstandts / solches
alles ins Werck zurichten nit hetten ombgehen können. Wie vns
geraint al er vñ nitlich solchs Fürgeben sey / erscheinet daher/
das

Das sie nicht einen Feindt zeigen oder nennen können / welchem
zu widerstehen / man ein solchen Lermen hette anfangen / vnd das
Obrist zu vnterst kehren müssen. Es werden zwar in ihrer im
Truck außgangener Apologia (welche in kurtzem wird wider-
legt werden) vier Personen als des Landts vnd gemeiner Ruh
vnd Friedens Feindt / vnd alles Vnheils Vhrsächere schmah-
lich gnug angezogen / aber gar nicht vberwiesen oder vberzeugt:
vnd lassen wir einen jeden Vnpartheyischen vrtheilen / ob man
deswegen hab allen gebürlichen Respect vnd Gehorsamb hins
dan setzen / ein Außstandt erwegen / die Gesetz vnd Sakungen
vnter die Fuß wretten / den ganken Standt des Königreichs ver-
ändern / vñ den vnschuldige Vnterthanen ein so vnnötigen als
verderblichen Krieg / vnd zwar durch die Außländer selbst / vber
den Hals ziehen sollen. Hat man darumb sollen zu den Benach-
barten Landtschafften / Chur: vnd Fürsten / ja Außländischen
Königen vnd Potentaten Botschafften abfertigen / dieselbe wi-
der Ihr Kayf. vnd Königliche Maiesteten / so viel immer mög-
lich / verhezen / Hülf / vnd vorschub / ja Raht vnd Tacht wider
Ihren eignen König vnd Heren sollicitiern vñ begehren? Was
die fürgewende Priuilegien / vnd sonderlich den Maiestetsbrieff
belangt / bleiben dieselbe / vnd werden jederzeit in ihrer Krafft vñ
uerlezt bleiben vnd erhalten werden: Vnd ist Ihr Kayf. vnd
Königlichen Maiestet niemals in den Sinn kommen / das Sie
auch das geringste wider gegebene Trew vnd Glauben thun o-
der geschehen / oder in zweiffel ziehen lassen wolten / wie sol-
ches auß vnterschiedtlichen Resolutionen, Erklärungen / vnd
Königlichen Rescripten klärlich abzunemē vñ zuersehen. Was
aber das jenige betrifft so in dem Religions Priuilegio oder
Freyhheitsbrieff nicht begriffen / als vnter anderm auch dieses ist /
Ob der Geistlichen Herzn Vnterthanen erlaubt sey auff ihrer
Herren Grund vnd Bodem Kirchen zu erbawen / daruon kan
vnd mag die Außlegung / Sentenz vnd Schluß keinem der
streittenden Theilen gebühren / solten auch die Herzn Defenso-
res

res hierin billich des wenigsten sich nit angemasset/ vnd der Ho-
hen Obrigkeit vorgegriffen haben: sondern es stehet die endliche
Entscheidung/ Auß: vnd Einstreckung/ als einer Sach/ der
in diesem neuen Priuilegio gar nit gedacht wird / bey Ihrer
Kayf. vnd Königlichen Maiestet / vnd bleibt derselben rechts-
messig vnd billichem Vrtheil jederzeit vorbehalten.

Ist demnach ganz vnerheblich vnd nichtig/ das solche grobe
vnd vbermachte Attentaten vnd Thätigkeiten/ so auch Ih.
Kayser: vnd Königliche Maiestet Person selbst nit wenig bez-
treffen thun/ mit demschein der Religion jetzt wollen bementelt
vnd verblümet werden. Ob nun wol Ihrer Maiestet weder an
Hertz noch gnugsamben Vrsachen mangelt / die Verbrechere
mit Ernst der gebühr nach herzunemen/ vnd zur Straff zu zie-
hen/ vnd also die Königliche Authoritet vnd gebürlichen Res-
spect zu erhalten: jedoch weilm dieselbe leichtlichen verstehen vñ
erachten können/ was für grosses Vnheil/ Jamer vnd Ellend
nicht allein diesem Edlen Königreich / sondern auch andern
Ländern durch den Krieg mochte zugezogen werden/ Als gerus-
hen als noch aller gnedigst vnd seind zu frieden / das in diesem
Handel nach vbllichem Rechten vnd des Reichs Satungen
verfahren / vnd nach vollentem Proceß/ der endliche Auß-
spruch vnd Sentenz allerseits erwartet / immittelst dem Kriegs-
volck abgedanckt/ alle Thätigkeit ab / vnd alles wider in voris-
gen Stand gestellt/ vnd also die antröhende Gefahr vnd Vers-
derben von dem lieben Vatterlandt abgewendet werde: Wie
dann Ihre Maiestat solchen Ihrem billichen Meynung in
nachfolgendem Schreiben meniglich/ vnd durch ein Ab-
sonderlichs den Ständen sub vtraque allergne-
digst zu verstehen geben.

Copen

Abangezogener Kaysertlicher Erklärung.

E ist nun mehr wol bewust / was massen etliche
 auß Unsern Underthanen des Königreichs
 Böhemb sich so weit vermessen / das sie in Unser
 Prager Schloß vnd Königliche Residenz in der
 Böhemischen Cansley / vnd zwar in die Rath-
 stuben / als ein vornehmstes Orth / dahin aller Rec-
 curs / so wol in Justicien / als des ganzen Landts angelegenen
 höchsten Sachen ist / auch bitlig daselbsten der größte Respect ge-
 halten werden / vnd jederman vor Gewalt gesichert sein soll / mit
 gewapneter Handt kommen / allda zween auß Unsern Statthaltern /
 vnd einen Secretarium Unser liebe getrewe ohn alle
 vorhergehende Anflag vnd Verhör gewalthätiger weiß ange-
 fallen / auch zum Fenster hinaus in die Tieffe des Schloß Grabs
 bens gestürzt / vnt als sie wider alles verhoffen / auß sonderbarer
 Guad vnd schickung Gottes beim Leben blieben / auff sie loß
 geschossen / vnd wann derselben etliche ihrem furori nicht gewis-
 ehren / vnd sich anderer Orth begeben vnd saluirt / sie ihrer auß-
 gangenen Apologia nach / noch weiter ihren wütenden Grimm
 vnd Zorn an deroselben Leib vnd Leben außgegossen hetten.
 Vber diß sie auch theils andern Unsern Rächten vnd Dienern
 nachgestellt / ihnen ihr Haab vnd Gut genommen vnd geplün-
 dert / auch Sie an ihren Ehren öffentlich / höchlich geschmächt:
 Dreyßig Directores, Regenten vnd Landts Rächte selbst vn-
 tereinander auffgeworffen / alle Expeditiones, vnd so gar das
 ganze Regimentswesen an sich gezogen / das Schloß mit freim
 dem geworbenem Volck bewachen / vnd die vorige Quardi in
 Ihr gelübdt nehmen / lassen / den Obristen Burggrauen des
 Königreichs Böhemb in Arrest genommen / vnd Ihme Wacht
 vor die Thor gesetzt / Ihme so wol als den vbrigen Anwesenden
 Statthaltern / auß der Statt zu weichen / alle Rathschlag / vnd
 das

Das Sie auch auff Unsere Citaciones sich nicht einstellen sol-
len/absolute: Den andern Inwohnern aber allen in gemein/
ohn Ihr Vorwissen solches nicht zu thun/ mit Ernst inlubirt
vnd verbotten. Die Geistliche Collegia zuwider dem Landts
TagsSchluß/ vnd klarem Text des zwischen den sub vna, vñ
sub vtraque auffgerichteten Vertrags abgeschaffet/ Sie Ihrer
in der Landt Taffel ordentlich einuerleibten Güter de facto
entsezt/die Personen eigenmechtig auff Ewig auß dem Landt
proscribirt, durch allerhandt vngleiche vnd vngegründte in-
formationes nicht allein Unsere getrewe Länder vnd Vnder-
thanen / sondern auch Chur: vnd Fürsten wider Uns zuverhe-
zen vnd von Uns abwendig zumachen/sich vnderstanden / Ire
ausgangene Apologiam mit vielen vngeräumten vnd vnges-
gründten contumacien vñ Sachen angefüllt/ In Unser Kö-
nig: vnd Landts Contribution gegriffen/ die mit Bewillig-
ung der Ständt im Landtrecht Deputierte Oberste Stewreins-
nehmer abgesetzt / andere herzu verordnet / frembdes Kriegs-
volck zu Ross vnd Fuß ohne Unser/als des Königs zu Böhem
wissen/vnd wider Unsern Willen geworben vnd auffgenommen/
das Landt vnd die Inwohner mit thätlicher Einlegung des
Kriegsvolcks/vnd andern Anlagen vnd beengstigen/ zum höch-
sten beschütt/ Ja gar samptlich in bereit schafft zustehen/ohn eini-
gen herzu habenden Sueg vnd Macht/ durch Patent ermahnet/
verordnet vnd auffgebotten Unser Statt vnd Schloß Crum-
naw/als Unser eigenthumblich Erbgut / mit abweisung Un-
serer dahin verordneten Leuth / so wol die Statt Bohemisch
Buttweiß mit eusserster betrachtung vffgefördert / derselben klar-
lich zuentbieten lassen/im fall sie sich nicht ergeben würden / das
man sie mit Gewr vnd Schwerdt/also das die Statt inner drey
Tagen mit Besemen zusammen gefehrt werden solle / verfol-
gen/vnd des Kindes in Mutter Leib nicht verschonen wolle: Die
jenige auß den Ständen so sich ihres bösen vnd sträfflichen be-
ginnens geeuffert/das sie zu ihnen treten / es mit ihnen halten/
vnd

vnd sich verbinden müssen/gezwungen/ Vnsere offene ins Röm.
nigreich Böhheim geschickte/vnd dem Königreich zum besten ge-
mainte Patent/darin wir Sie ganz Väterlich vnd gnedigst zu
niederlegung der Waffen / einstellung fernor Werbung / vnd
allen schuldigen Respect vnd Gehorsamb ermahnt vnd gewar-
net/ zu publicieren verhindert vnd verbotten/ Vnsere vnterschieds-
liche Schreiben/ Trewe Ermanungen/ ganz Väterliches an-
erbieten/das Wir ohne alles Kriegsvolck/dem Streit durch ge-
bürliche Mittel des Rechts abhelffen wolten / gar nit in Acht
genommen/ Vnsere Käns. Hoff Post/so Vnsere vnd des Heyl.
Röm. Reichs hohes Regal/ vnd desselben getrewe Churfürsten
vnd hochwichtigste angelegene Sachen betrifft/etlichmal inter-
cipirt vnd eröffnet / vnd leslich gegen den Landtgränzen sich
auch der Päß bemechtigen/ vnd Vns vnd den Vnsrigen mit
gewapffneter Handt dieselben zusparren vnderstanden/ober Jhr
vorige kurz hervorgangene Defension abermals ein neue vom
Montagnach S. Johannis des Täuffers dis 1618. Jahrs
gemacht vnd auffgericht / darinnen vnter andern Articuli die
von Vns außgeschriebene Landt Tag vnd derselben Bewillig-
ung/bey deme Sie selbst Persönlich gewesen / als verfast / vns
möglich taxiert vnd auffgerueket / hergegen aber selbst noch
viel grössere Anlagen auff das ganze Landt vnd alle Inwoh-
ner geschlagen/vnd darin Vnsere selbst eigene Herrschafften vnd
Cammer Güter gezogen: Ferner ganz vermessen setzen dörf-
fen/das Jhr Volck zu beschützung des Landts angesehen/Vns-
ere abermals ihres Königs vnd Herzns ein frembdes Kriegs-
volck sein vnd desselben Werbung wider die Landts Ordnung
lauffen thue/schwehrer vñ hochbetröhlicher Protestation Sich
gegen Vns gebrauchen/Nemblichen/im fall vnsere Volck an-
ziehen werde / das alle Clöster vnd Geistliche im ganken Landt
möchten von dem gemeinen Pöfel vberfallen werden / Sie sol-
ches nicht erwehren könden/auch daran schuldig nicht sein wol-
ten.

Ob nun dieses alles Uns selbstem vnd dem Landt (wie sie fürgeben) zum besten/ vnd nicht viel mehr wider Unser Kayf. vnd Königliche Hochheit vnd Reputation, auch dem gansen Königreich zu höchstem Verderb vnd Schaden seye / geben Wir einem jedwedern vernünftig zuerkennen.

Kayf. Mandat/ So im Reich angeschlagen worden/den Böhemen kein Bolck noch Kriegs Munition zuzulassen.

Wir Matthias/22. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist: vnd Weltlichen Prälaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Landvogten/ Hauptleuthen / Bisthumben / Bögten / Pflegern / Unsern Ambtleuthen/ Landtrichtern/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rähren/ Bürgern/ vñ sonst allen andern des Reichs Underthanen vnd Getrewen/in was Würden / Wesen oder Standts die seind/denen dieser offene Brieff fürkombt / Unsere Freundschaft/ Gnad vnd alles Guts. Es wird Ewer E. E. A. A. vnd Euch/ auch sonst meniglichen / Inner vnd aussershalb des Reichs/ nunmehr genugsamb erschollen vnd offenbar gemacht worden sein/was für eine Empörung vnd Unruhe sich vnlängst/am dato den 23. nechstverflossenen Monats May/ in Unserer eigenen Königl. Residenz vnd Schloß zu Prag/in Unserm als regierenden Königs abwesen / an etlich Unseres Königreichs Böhemb/verordneten vnd hinderlassenen Statthaltern/ Landt Officieren vnd andern Dienern/ vnd sonst andern/mit eigenthätlicher Entzieh: vnd Bemechtigung Unserer Königl. Hochheit/ Auctoritet vñ Jurisdiction/ auch Unser allein zustehenden/der Ständen Befehl vnd Einkommen/vnd was dergleichen mehr ist/darauf gevolgte schwere Verbrechen/obertrettung vnd Exceß/ von theils Widerwertigen zutragen vnd erheben. Wann Wir dann glaubwürdig

dig

die verständig würden/ es auch der/ von einem Tag zu dem andern
einkommende Bericht/ mit mehrern zu erkennen gegeben/
was vorgemelt Unseres Königreichs Böhemb widerwertigen/
welche in ihrer eigenthätig vnd feindseligen Handlung/ vnges
acht Unseres schon zu vnderchiedtlich mahlen/ theils in ver
schlossenen Schreiben/ theils durch Generat Patenten ange
zeigt vnd erbottenen Glimpffs vnd Sanftmütigkeit / noch
stättig vnd ohne vnderlaß/ ie mehr vnd mehr fortgefahren / zu
durchtringung Ihres Fürnemen / zu besonderer Veracht: vnd
Schmellerung/ Unserer gebürenden Königl. Hochzeit/ Prae
minenz vñ Jurisdiction/ gereichenden/ vnuerantwortlichen/
vnd Bus aller Orthen/ vnd vnder andern auch / zumahl im
H. Reich/ auch Unserer vnd desselben Churfürsten / Fürsten
thumb/ Landen/ Stätten/ Märkten/ Flecken/ Obrikeiten/ vñ
Gebieten/ hin vnd wider Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß/ zu wer
ben vnd anzunehmen sich bemühen/ Vnd aber/ wie Ewer L. L.
A. A. vnd Euch genugsamb bewust/ dergleichen erstverstande
ne Werbungen/ vñ was denselben anhängig/ in Unserm vñ
des H. Reichs heilsamen Sakungen/ beuorab des Anno 1570
auffgerichteten Abschiedts/ ohne Unser als Regierenden Kay
sers vorwissen / vñ bewilligte Patenten/ Praestierung gebürens
der Caution vnd anderer nothwendigen Requisites/ in allweg
verbotten.

Hierumb befehlen Wir demnach Ewern L. L. A. A. vnd
Euch/ sampt vnd sonders/ von Römischer Kayf. Mayst. ernsts
lich beuehlent/ vnd wollen / das Sie in vorgenant dero Chur
Fürst: Fürstenthumb/ Landen/ Graff/ Herrschafften vñ Statts
ten/ auch dero selben Vnderthanen/ zugehörigen vñ Verwand
ten/ was Würden/ Standts vnd Wesens die sein möchten/
vorangeregte Böhemische / vnd andern zu dero Behuff / an
massende Kriegswerbung / Bestellungen / Musterungen vnd
Durchzug/ Munition/ Kriegsrüstungen/ vnd was deme mehr
anhängig sein mag / ohne fürweisung Unserer Kayserlichen
Patenten/

Patenten/bewilligen/vnd andern in obgemelten Reichsabschieden/Specificierten requisiten, weder mit/ noch vielleicht anbietender Caution/durchaus nit gestatten noch fürgehñ / sondern darwider gebürlich/ernstlich Verbott/alsbald vnd vnsäumlich abgehen lassen/vnd mit würcklicher Execution/ Bestrickung/ Trenn: vnd Abschaffung ohne allen Respect/ steiff vnd vest handthaben vnd halten/auch was allbereit dargegen fürgenomen vnd vnderstanden worden were/reuocieren vnd abschaffen/vnd einen jeden insonderheit/ alsz lieb Ewern L. E. A. A. vñ sämptlich vnd einem jeden insonderheit ist / Unser Kayf. Vnsgnad/vnd darzu die in der vorangeregter Reichssetzung vund Abschiedt/bestimbte Poen zu vermeiden / Wir wollen auch vñ ist Unser ernstlicher Will vnd Maynung/ das den hievon Vidimierten Abschriften nit weniger als den Originalien selbst/vollkommener Glaub beygestellt / darüber auch gehorsamliche Vollziehung geleistet werden solle: Geben in Unserer Statt Wien/den ersten Junij 1618. Unserer Reichs des Römischen im siebenden/des Ungarischen im zehenden / vnd des Böhemischen im achten.

Matthias

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

H. L. von Blm.

H. R. Buecher.

schies
ambies
ndern
mlich
kung/
d vest
noms
schafs
A. vii
Bns
vund
ch vii.
on Vi-
n selbs
orsam
nserer
s Rds
nd des

her.

3000 M

1012 MC





ULB Halle
004 808 428

3





der vn
statt als
ens. M.
so bösen
bevor
beschlus
aderthä
stlicher
emande

n dieses
werden
en Pra
darvon
nen an
wolten/
Allmäch
/vnd für
/sondern
ührt vnd
Allmäch
vñ noch
n solchen
s Kriegs

wir seind
sicht/dab
ls/so dar
hes dahin
r höchsten
unij/1618
en.

ie von al
o utraq

D
Bonden
Sa

Bei

H vnd
ION,
Auffstandt/vnd
Erklärung

en Wagen/

